

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

24.09.1991

Geschäftszahl

91/07/0016

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/02/12 90/07/0128 1

Stammrechtssatz

Unter einer "eigenmächtigen Neuerung" iSd § 138 Abs 1 WRG ist die Errichtung von Anlagen oder die Setzung von Maßnahmen zu verstehen, für die eine wasserrechtliche Bewilligung - sofern sie dieser überhaupt zugänglich sind - einzuholen gewesen wäre, eine solcher aber nicht erwirkt wurde

(Hinweis E 21.12.1989, 89/07/0105).